

Ordnung über Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

(Beschlissen auf der Kammerversammlung am 20.11.2007)

A) Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstand

Präsident	p.m.	1.150 €
Stellvertreter	p.m.	600 €
Beisitzer	p.m.	250 €

Damit sind alle Sitzungen, Telefonkosten vom eigenen Apparat, Portokosten (soweit sie nicht über die Geschäftsstelle abgewickelt werden), Dienstreisen innerhalb Bremens, bzw. Bremerhavens abgegolten.

B) Spezielle Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme bei kammerseitig veranlass-ten Diensten

1. Für die Wahrnehmung von extern veranlassenen Terminen innerhalb des Landes Bremen, die montags bis freitags zwischen 8 und 19 Uhr stattfinden, kann, wenn es zu Verdienst- oder Honorarausfall kommt, im besonderen Fall eine Entschädigung von 40 € je Stunde gezahlt werden. Dies setzt jeweils einen Beschluss des Kammervorstandes voraus.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Landes Bremen (setzt ebenfalls Beschluss des Vorstandes voraus) werden als Entschädigung 40 € pro Stunde gezahlt.
3. Die Abrechnung nach 1. und 2. erfolgt halbstundenweise und wird auf maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt.

C) Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Landes Bremens und zwischen Bremen und Bremerhaven werden erstattet.

1. Fahrkostenerstattung:

- 1.1. Zug: Fahrkarte 1. Klasse zuzüglich Zuschläge ICE/IC. Ermäßigungsmöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Kosten für Bahncard können erstattet werden, wenn der Erwerb voraussichtlich zu einer Einsparung führt.
- 1.2. PKW: 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, pro weiterer mitgenommener Person 0,05 € zusätzlich.
- 1.3. Flug: In Ausnahmefällen in der günstigsten Klasse möglich, wenn Vergleichsrechnung einschließlich evtl. Übernachtungskosten es vertretbar erscheinen lassen.

2. Übernachtungskosten

- 2.1. Übernachtungskosten werden gegen Beleg in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 120 € pro Nacht einschließlich Frühstück erstattet. Darüber hinausgehende Kosten bedürfen eines Beschlusses des Kammervorstandes.
- 2.3. Notwendige Nebenkosten (öff. Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren usw.) werden gegen Beleg oder gegen glaubhafte Versicherung erstattet.

D) Sonstiges

1. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
2. Reisekosten sind innerhalb des nächsten Vierteljahres nach Beendigung der Reise bei der Kammer abzurechnen.
3. Diese Ordnung tritt zum 20.11.2007 in Kraft.

Die unter Punkt B) gefassten Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2003 und betreffen für das Jahr 2003 ausschließlich Dienstreisen montags bis freitags zwischen 8 und 19 Uhr.